

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Eisenberg

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVB1. S.82, ber. S. 154) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVB1. S.273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVB1. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVB1. S. 45), hat der Stadtrat der Stadt Eisenberg/Thüringen in seiner Sitzung vom 26.05.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Eisenberg/Thüringen erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung gem. § 12 ThürKAG i.V.m. § 49 Abs. 5 ThürStrG.

§ 2 Gebührensschuldner, Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.
- (2) Gebührensschuldner anstelle des Grundstückseigentümers sind in folgender Reihenfolge:
 1. der Erbbauberechtigte
 2. der Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 3. der dinglich Wohnberechtigte, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben werden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührensschuldner bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang angezeigt wurde, Gebührenpflichtiger. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Übergang bei der Stadt Eisenberg anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Gebührensschuldner neben dem neuen Gebührensschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Stadt Eisenberg angezeigt wurde. Für den Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats.
- (4) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, welche die Stadt Eisenberg nicht zu vertreten hat, länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen wieder aufgenommen wurden. Ein Minderungsanspruch besteht nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden musste. Die Durchführung des Winterdienstes unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

§ 4

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist sowohl für Anlieger- als auch für Hinterliegergrundstücke die Ausdehnung des Grundstücks entlang der Straße (Frontlänge) gerundet auf volle Meter.
- (2) Die Frontlänge ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück mehrere der Straße zugewandte Grundstücksseiten, ist die Frontlänge die Summe der einzelnen Grundstücksseiten; dabei ist die Frontlänge auf die größte Ausdehnung des Grundstücks entlang der zu reinigenden Straße zu berücksichtigen. Wenn ein Grundstück keine der Straße zugewandte Grundstücksseite hat, wird die Frontlänge durch rechtwinklige Projektion der größten Ausdehnung des Grundstücks auf die zu reinigende Straße bzw. deren gedachter Verlängerung bestimmt.
- (3) bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben, wobei für die zweite und jede folgende erschließende Straße eine Ermäßigung von einem Drittel gewährt wird, in dem die ermittelten Frontmeter entsprechend gemindert werden. Als erste das Grundstück erschließende Straße gilt:
 - a) die Straße, zu der das Grundstück nach der postalischen Anschrift zugeordnet ist,
 - b) wenn die nach a) genannte Straße nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen ist, die Straße mit der größten Ausdehnung des Grundstücks zur öffentlichen Straßenreinigung.

§ 5 Gebührensätze

- (1) die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Frontmeter 0,65 €.

§ 6 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebühren werden vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Gebühren unter 20,00 € werden am 15.08. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Neuvermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (6) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Rückständige Gebühren werden entsprechend dem Thüringer Verwaltungs- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) beigetrieben.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Gebührenschildners ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch für Änderungen der Anschrift.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Zuwiderhandlungen sind Verstöße gegen die §§ 16 ff ThürKAG.

§ 8 Begriffe

Anliegergrundstücke: i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o. ä.) getrennt an die öffentlich gereinigte Straße angrenzen bzw. durch diese Straße erschlossen werden.

Hinterliegergrundstücke: i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der öffentlich gereinigten Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann bzw. ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Schaffung eines Zuganges besteht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Straßenreinigungssatzung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eisenberg, den 14.07.2016

Witkop

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsvermerk:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) wurde am Donnerstag, dem 14.07.2016 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ Ostthüringer Zeitung) öffentlich bekannt gemacht.